

Universität Passau • 94030 Passau

Beschäftigte der
Universität Passau

Nachrichtlich
Professorinnen und Professoren

Auskunft erteilt	Herr Hammer-Behringer 0851 509-1300
Telefax	0851 509-1302
E-Mail	Klaus.Hammer-Behringer @uni-passau.de
Zeichen	VIII/2021
Datum	08.02.2021

Information zum Verfall von Erholungsurlaub

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 6. November 2018 entschieden, dass Urlaubsansprüche nicht verfallen, wenn der Arbeitgeber seine Beschäftigten nicht über die Rechtslage und die Einbringungs- und Verfallfristen informiert und ihnen nicht anbietet, den (Rest-)Urlaub zu nehmen.

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche und ganzjähriger Beschäftigung beträgt **Ihr Urlaubsanspruch im Jahr 2021** 30 Arbeitstage. Im Fall der Schwerbehinderung besteht ein Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Zusätzlich können noch Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr bestehen. Den konkreten Umfang Ihres Urlaubsanspruchs, der abhängig ist von der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage und gegebenenfalls von bestehenden Abwesenheitszeiten (Elternzeit, Sonderurlaub), entnehmen Sie bitte tagesaktuell dem Urlaubsbogen in BayZeit.

Ihren Jahresurlaub müssen Sie grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr nehmen und rechtzeitig beantragen. Bei bestehender Lehrverpflichtung ist Ihr Urlaub in der vorlesungsfreien Zeit einzubringen, sofern dem nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Scheiden Sie im Laufe des Jahres aus, sind Sie verpflichtet, Ihren (Rest-)Urlaub vor dem Ausscheiden in Anspruch zu nehmen.

Die **Übertragung von nicht genommenem Urlaub in das folgende Kalenderjahr** ist grundsätzlich nur möglich, wenn dienstliche Gründe dies rechtfertigen. Die Übertragung wird an der Universität Passau formlos praktiziert. Resturlaub ist bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres zu nehmen und rechtzeitig zu beantragen. Danach verfällt er endgültig. Ausnahme: Der Resturlaub, der hinter dem gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Tagen (in der Fünf-Tage-Woche) zurückbleibt, kann wegen Erkrankung unmittelbar vor dem 30. September nicht eingebracht werden. Bei verbeamteten Beschäftigten kann die Frist auf einen begründeten Antrag hin längstens bis zum Jahresende verlängert werden, sofern die dienstlichen Belange dies zulassen. Wir werden beantragten Urlaub nach Ihren Wünschen im laufenden Kalenderjahr gewähren, soweit nicht dringende dienstliche Gründe oder Urlaubswünsche anderer Beschäftigter, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben, entgegenstehen.

Ich biete Ihnen an, noch bestehenden Urlaub aus dem Vorjahr und den Urlaub des laufenden Jahres innerhalb der jeweiligen Fristen einzubringen. Endet Ihr Beamten- oder Arbeitsverhältnis vor Ablauf dieser Fristen, biete ich Ihnen die Einbringung bis zum Beendigungstermin an.

Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, beantragen Sie Ihren (Rest-)Urlaub bitte rechtzeitig und bringen Sie ihn innerhalb der vorgenannten Einbringungsfristen ein. Beachten Sie: Ihre unmittelbaren Vorgesetzten zeichnen den Urlaubsantrag nur mit. Die abschließende Entscheidung fällt in die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten (Präsident oder Kanzler). **Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass nicht rechtzeitig beantragter und eingebrachter Urlaub verfällt und auch bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht abgegolten wird.**

Freundliche Grüße



Professor Dr. Ulrich Bartosch
Präsident der Universität Passau